

Antrag zum Haushalt 2017:

Reduzierung der Kita-Gebühren für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII

06.03.2017

Antragssteller: Gerhard Schrader (DIE LINKE)

Beschlussvorschlag

Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder SGB XII, die ihr erstes Kind in die Kindergartenbetreuung nach § 6 Buchstabe a) der Kindertagesstättensatzung anmelden oder angemeldet haben, wird abweichend die Gebühr erhoben, welche erst ab den zweiten Kind zu zahlen ist.

Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII, die ihre Sozialleistungen durch Erwerbsarbeit aufstocken.

Diese Regelung gilt zunächst für das Kita-Jahr 2017 / 2018. Drei Monate vor Abschluss des Kita-Jahres 2017 / 2018 findet eine Evaluierung statt.

Begründung:

Die Kita-Gebühren bei der Betreuung nach § 6 Bst. a.) Kindertagesstättensatzung (Kinder von 3 bis 6 Jahren in der Zeit von 07:30 bis 13:00 Uhr) belaufen sich bei einem Jahresgehalt bis zu 23.700 Euro, derzeit auf 105 Euro pro Monat für das erste Kind und 73 Euro pro Monat für das 2. Kind.

Eine Bedarfsgemeinschaft aus zwei Erwachsenen und einem Kind bis einschließlich fünf Jahren hat Anspruch auf Leistungen in Höhe von 973 Euro pro Monat (2 x 368 Euro Regelbedarfsstufe 2, 1 x 237 Euro Regelbedarfsstufe 5) .

Eine Bedarfsgemeinschaft aus einem alleinerziehenden Elternteil hat Anspruch auf 793,24 Euro pro Monat (1 x 409 Euro Regelbedarfsstufe 1, 1 x 237 Euro Regelbedarfsstufe 5 , 1 x 147,24 Alleinerziehungszuschlag).

Somit würde die Reduzierung der Kita-Beiträge von derzeit 105 Euro auf 73 Euro zu einer spürbaren Entlastung für die oben aufgeführte Personengruppe von 32 Euro pro Monat führen.

gez. Gerhard Schrader